

Leipziger Tageblatt

und
Anzeiger.

Kuflage 9000.

Abonnementspreis
Halbjährlich 1 Thlr. 7 1/2 Sgr.,
incl. Fracht 1 Thlr. 10 Sgr.,
Inserate
die Spalte 1 1/2 Sgr.
Reclamen unter d. Redaktionsfrist
die Spalte 2 Sgr.
Filiale
Otto Klemm,
Universitätsstraße 22,
Local-Comptoir Rainstraße 21.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

Sonntag den 3. September.

1871.

Verordnung.

Verordnung eines Präklusivtermins für die Gültigkeit der älteren, aus dem Jahre 1855 herrührenden Königlich Sächsischen Cassenbilletts betreffend, vom 30. August 1871.
Die weitere Ausführung der Vorschriften in §. 13 des Gesetzes vom 2. März 1867 (Gesetz-Blatt vom Jahre 1867 Seite 55) wird, wegen gänzlicher Einziehung und Verfallung der älteren, nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 6. September 1855 ertheilten, für deren Umtausch gegen neue Cassenbilletts der Creation vom Jahre 1867 durch die Verordnung vom 12. Juli 1870 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1870 Seite 240) bereits vorgesehene, mit dem 31. August gegenwärtigen Jahres zu Ende gehende Frist nachgelassen, hiermit folgendes verordnet:
Der Umtausch der vorgezeichneten älteren Cassenbilletts der Creation vom Jahre 1855 bei der Hauptcasse zu Dresden und der Lotterie-Darlehncasse zu Leipzig bleibt nach Ablauf jener Frist lediglich noch bis mit dem
30. December 1871

an diesem Zeitpunkte ab sind alle bis dahin nicht umgetauschten derartigen Cassenbilletts als verfallen zu betrachten und es kann weder eine nachträgliche Umtauschung derselben, noch eine Verrechnung auf die Reichthumssteuer der Wiedereinziehung in den vorigen Stand dagegen stattfinden.
Finanz-Ministerium.
von Friesen. v. Präd.

Bekanntmachung.

Vorsichtsmaßregeln gegen die Cholera, welche wir in unserer Bekanntmachung vom 1. d. J. anzuweisen, sind leider, wie die angestellten Revisionen ergeben haben, von einem Theile der hiesigen Grundstücksbesitzer nicht in Anwendung gebracht worden.
Wir haben und daher veranlaßt, namentlich folgendes zu verordnen:

- 1) In allen Grundstücken müssen die Abtritte in allen Etagen sowie die Pissoirs desinficirt werden.
- 2) In allen Hofhöfen sowie auf den Bahnhöfen muß die unter 1 angeordnete Desinfection täglich erfolgen.
- 3) In allen übrigen Grundstücken hat die unter 1 angeordnete Desinfection mindestens dreimal in jeder Woche und zwar am Montag, Mittwoch und Freitag bis Mittag 12 Uhr zu erfolgen.
- 4) In allen Grundstücken, in welchen zur Zeit noch, sei es mit wohlhabender polizeilicher Bewachung, sei es ohne solche gegen die bestehende Ordnung, die Abtrittsgruben mit den öffentlichen Schloten in Verbindung stehen und ihren Inhalt ganz oder theilweise in dieselben abführen, darf zur Desinfection lediglich die Säuerliche Desinfectionsmasse verwendet werden.
- 5) Zu Vermeidung belästigender und gesundheitschädlicher Ausdünstungen sind die zu räumenden Abtrittsgruben vor, während und nach der Räumung zu desinficiren.

Die gänzliche Befolgung dieser unter 1, 2, 3, 4, 5 getroffenen Anordnungen machen wir die Grundbesitzer, bez. deren Nichtbefolgung mit Geldstrafe bis zu fünfzig Thalern oder verhältnißmäßiger Haftstrafe geahndet werden.
Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch. Jerusalem.

Bekanntmachung.

Die diesjährige Leipziger Michaelismesse beginnt am
25. September

mit dem

11. October.

Während dieser drei Wochen können alle in- und ausländische Handelsleute, Fabrikanten, Gewerbetreibende öffentlich hier feil halten.

Der Käufer vorgedachter dreiwöchentlicher Frist bleibe der Handel allen auswärtigen Verkaufern bei einer Geldstrafe bis zu 50 Thalern verboten.

Es ist das Auspacken der Waaren den Inhabern der Messlokalen in den Häusern in den Stuben ausstehenden Fabrikanten und Großhändlern in der Woche vor der Pöttewoche, während zum Einpacken die Eröffnung der Messlokalen in den Häusern auch in der Woche der Pöttewoche nachzugehen wird.

Jede frühere Eröffnung sowie spätere Schließung eines solchen Verkaufsortes wird, außer der Schließung desselben, jedesmal, selbst bei der ersten Zuwiderhandlung, unmissverständlich mit Geldstrafe bis zu 25 Thalern geahndet werden.

Den Detailhändlern, welche auf Straßen und Plätzen feilhalten, ist das Auspacken daselbst am Donnerstage in der Vorwoche, also vor dem 21. September, bei einer Geldstrafe bis zu 20 Thalern verboten.

Die Kaufleute jeder Art bleibt auf die Messwoche beschränkt.
Die Kaufmännlichen Expeditionen sind von der hauptzollamtlichen Lösung des Waarenverkehrs an den Enden der Woche nach der Pöttewoche das Expeditionsgeschäft hier gestattet.
Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch. Schleißner.

Bekanntmachung.

Die Jünger der Frege'schen Stiftung zur Belohnung treuer, völlig unbescholtener Bedienten, welche mindestens 20 Jahre bei einer oder zwei Herrschaften hier gedient haben, am 30. August d. J. von uns mit je 16 Thlr. 6 Sgr. 4 Pf. an

- 1) Rosine Polze aus Reinsdorf,
- 2) Caroline Juliane Büchling aus Landthal,
- 3) Christiane Wilhelmine Kirchhölzer aus Niederrossau,
- 4) Friederike Wilhelmine Wäde aus Königfeld,
- 5) Carl Friedrich Wilhelm Böß aus Dahlen,
- 6) Christiane Wilhelmine Schmidt aus Rössen,
- 7) Clara Emilie Montag aus Crottendorf,
- 8) Wilhelmine Dehmig aus Lößschwitz

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch. Schleißner.

Bundes-Oberhandelsgericht.
Leipzig, 2. September. Weitere Erkenntnis des Bundes-Oberhandelsgerichts: Der Reichs-Commissar dem Committenten ist die auf Ordre des Liquidators früher ertheilte und zu dessen Disposition gehaltene Forderung abzugeben, der Committent genehmigt, wenn wegen manglender Ordre diesen Verkauf nicht zu veranlassen ist, so ist der Committent eben so verpflichtet, wie verpflichtet, den Verkauf wieder zu machen.

Der Expediteur haftet für jeden Schaden, wenn er bei Verladung der Waare nicht den kürzesten und billigsten Transportweg wählt, sofern er nicht nachweisen kann, daß das Expeditionsgut auch auf dem gewöhnlichen Expeditionsweg von denselben Nachtheilen betroffen sein würde. (Proceßsache Gabriel Meyer in Luxemburg gegen Ferdinand Etisch in Leipzig. Letzterer wurde in allen drei Instanzen zum Schadenersatz von circa 800 Thlr. verurtheilt, weil er 14 Ballen Bistulle mittelst der Leipzig-Magdeburger Bahn via Belgien nach Luxemburg, auf welchem Beförderungswege die Bistulle Schaden erlitten, anstatt mittelst der Thüringer Bahn via Frankfurt-Saarbrücken versendet.)

Geschäftskunden, welche das sogenannte „Beibuch“ widerspruchlos annehmen, können nicht beliebig später oder gar nach Abbruch der Geschäftsverbindung mit Ausstellungen gegen einzelne Beibuch-Einträge hervortreten. (Proceßsache A. W. Ritter in Leipzig gegen Lange in Leipzig.)

Aus dem Schiedsvertrage erwächst nicht nur eine Einrede gegen jede demselben widersprechende Klage, sondern auch ein selbstständiges Klagrecht auf Anerkennung der daraus entspringenden Befugnisse. Vertragsmäßiger Ausschluss aller ordentlichen und außerordentlichen Rechtsmittel gegen einen Schieds-

Öffentliche Sitzung der Stadtverordneten

Mittwoch den 6. Septbr. a. e. Abends 6 1/2 Uhr im Saale der I. Bürgerschule.

Tagesordnung:

- I. Gutachten des Schulausschusses über die räumliche Aufhebung der Nach- und Wendlerschen Freischule.
- II. Gutachten des Bauausschusses über a) Ausflurung einer Parzelle an der Langen Straße, b) den Schloßbau zu Aufnahme der Knecht, c) den Schloßbau in der Braustraße.
- III. Gutachten des Verfassungsausschusses über a) das Verfahren des Rathes bei Vergebung der Verkaufsstände in der neuen Fleischhalle, b) die Errichtung eines Gewerbegerichts.

Bekanntmachung.

Die Herbstcontrolversammlungen für sämtliche Mannschaften des Beurlaubtenstandes in der Stadt Leipzig und in den Ortshäusern

Abtandorf, Anger, Crottendorf, Kesselerhausen, Neuschönefeld, Neureuditz, Reuditz, Stötteritz oberen und unteren Theils, **Zellerhausen, Schönefeld, Volkmarzdorf, Volkmarzdorfer Straßenhäuser, Connewitz, Guttrich, Sobitz, Lindenau, Wöckern, Plagwitz, Schleißig, Thonberg** finden in der Zeit vom **11. bis mit 15. September in Leipzig,**

für die anderen Ortshäuser der Gerichtsämter **Leipzig I und II, so wie der Gerichtsämter Tauscha und Markranstädt**
am 16. September in Liebertsdorf und Markleeberg,
am 17. September in Zschorn,
am 18. September in Tauscha und Markranstädt

statt. Sämmtliche Mannschaften werden direct beordert, doch einschuldigt Nichtempfang der Ordre das Ausbleiben nicht und haben diejenigen, welche keine Ordre erhalten haben, sich am 16. September im **Pantheon, Dresdener Straße zu Leipzig, Vormittag 8 Uhr** zu stellen. Die Pässe sind mitzubringen.

Wer Pensionansprüche zu erheben hat, wird, wenn er es nicht schon bei dem Bezirks-Commando gethan, aufgefordert, sich bei der Controlversammlung zu melden und hierzu die nöthigen Befähigungsmitzubringen, da das Invalideitätsprüfungsverfahren durch die königliche Departement-Ersatz-Commission den Controlversammlungen bald folgen wird.

Leipzig den 31. August 1871. **Königliches Landwehr-Bezirks-Commando.**
In Vertretung:
Verlohren, Major J. D.

Bekanntmachung.

Wahl der Wahlmänner zur Gewerbekammer betreffend.
Von den im Jahre 1868 gewählten Mitgliedern der Gewerbekammer zu Leipzig hat nach §. 17 unter 5 des Gesetzes vom 23. Juni 1868 die Hälfte in diesem Jahre auszuscheiden und sind deshalb zunächst die Wahlen der Wahlmänner vorzunehmen.

Es werden deshalb alle in Leipzig wohnhaften, für die Gewerbekammer Stimmberechtigten, nämlich

- a) Kaufleute und Fabrikanten, die mit weniger als zehn Thalern, aber mindestens mit einem Thaler ordentlicher Gewerbesteuer besteuert,
- b) alle nicht zu den Kaufleuten und Fabrikanten zählende Gewerbetreibende, die im Gewerbesteuerkataster mit mindestens einem Thaler angelegt,
- c) fünfundsiebenzig Jahre alt und
- d) nicht nach §. 73 unter c bis g und i und §. 74 der allgemeinen Städte-Ordnung oder nach §. 29 Nr. 1-5 und Nr. 7 der Landgemeinde-Ordnung vom Stimmrechte in der Gemeinde oder in Folge der Verübung eines Verbrechens von den staatsbürgerlichen Rechten ausgeschlossen sind,

geladen, zur Ausübung ihres Wahlrechts und bei Verlust des letzteren für die gegenwärtig vorzunehmende Wahl

Freitag den 15. September,

Sonntag den 16. September,

Montag den 18. September

in den Stunden von 9-12 Uhr Vormittags und 3-6 Uhr Nachmittags in dem Wahllocal Rathshaus I. Stock Richterstube persönlich sich einzufinden und einen mit 13 Namen wählbarer Personen beschrifteten Stimmzettel abzugeben.

Zur Legitimation hinsichtlich seines Wahlrechts hat jeder Wählende die Quittung über Entrichtung des zuletzt vorübergehenden Gewerbesteuertermins vorzuweisen, auch so weit möglich das Vorhandensein der unter c und d ausgeführten Bedingungen darzutun.

Diejenigen Wählenden, welche als Vertreter eines Geschäftes, dessen Gewerbesteuer nicht ausreicht, um sämtliche Theilhaber als Wahlberechtigte zu betrachten, das Wahlrecht ausüben wollen, haben sich durch ein Zeugnis der Geschäftsinhaber zu legitimiren.

Wählbar ist jeder Stimmberechtigte.
Leipzig, den 2. September 1871. **Der Rath der Stadt Leipzig.**
Dr. Koch. Jerusalem.

Bekanntmachung.

An der weißen Brücke in der Connewitzer Linie sollen **Montag den 4. September 1871, Nachmittags 4 Uhr,** einige alte Brückenpöcher gegen Barzahlung versteigert werden.

Leipzig, den 1. September 1871. **Des Rathes Forst-Deputation.**

Bekanntmachung.

Die von uns zur Submission ausgeschriebene Lieferung von Doppelfenstern für die II. Bürgerschule ist **vergeben.**
Leipzig, am 30. August 1871. **Der Rath der Stadt Leipzig.**
Dr. Koch. Wüthch, Ref.

Leipziger Kunstverein.

Im Local des Kunstvereins kam eine neue Reihe von Blättern der Demiani'schen Sammlung zur Ausstellung, größtentheils Arbeiten neuerer Münchner Künstler. Die Photographien nach Werken Holbeins, die vorigen Sonntag ausgestellt wurden, bleiben noch während der nächsten Woche stehen, ebenso die im Cartonfaal des Museums ausgestellten Blätter der Demiani'schen Sammlung.